

UR.Nr. 346 für 2015 K

Verhandelt zu Köln am 13. März 2015.

Der unterzeichnende Notar

Dr. Jürgen Kallrath

mit dem Amtssitz in Köln

hat heute auf Ersuchen des Vorstands der im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 68157 eingetragenen

LINDA AG

mit Sitz in Köln,

in den Räumen Kirschbaumweg 23, 50996 Köln, die Niederschrift über eine

außerordentliche Hauptversammlung

der vorgenannten Gesellschaft aufgenommen.

A.

Der Notar traf dort an:

I.

Vom Aufsichtsrat der Gesellschaft, bestehend aus den Mitgliedern:

1. Herrn Detlev Bisterfeld, Zülpich, Vorsitzender
2. Herrn Jörg Hillgruber, Lauenburg,
3. Herrn Carsten Stubbe, Görlitz,

den zu 1. Genannten.

II.

Den Vorstand der Gesellschaft, bestehend aus

Herrn Georg Rommerskirchen, geboren am 10.11.1961, Kerpen,
Herrn Helmut Trahmer, geboren am 27.03.1956, Worms,
Herrn Volker Karg, geboren am 24. Mai 1971, Kriftel.

III.

Den Alleinaktionär der LINDA AG, den MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e.V., vertreten durch die Vorstandsmitglieder Wolfgang Simons und Ulrich Ströh, ersichtlich aus dem dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügtem Teilnehmerverzeichnis.

B.

Herr Detlev Bisterfeld übernahm gemäß § 21 der Satzung den Vorsitz der Hauptversammlung und eröffnete diese um 10.30 Uhr.

Der Vorsitzende übergab dem Notar das von ihm unterzeichnete, als Anlage zu dieser Urkunde genommene Teilnehmerverzeichnis und bat den Notar, das Protokoll der Hauptversammlung zu führen.

Die Gesellschaft hat ein Grundkapital von 250.000,00 €, das in 250.000 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt ist. Ausgehend davon ist das Grundkapital der Gesellschaft vollständig vertreten.

Der Alleinaktionär erklärte, dass er auf die Einhaltung aller Form- und Fristvorschriften nach Gesetz und Satzung für die Einberufung, Ankündigung und Durchführung einer Hauptversammlung verzichte und mit der Beschlussfassung in dieser Versammlung einverstanden sei.

C.

Die Tagesordnung hatte folgenden Gegenstand:

Geschäftsordnung der Hauptversammlung der LINDA AG.

Der Vorsitzende stellte fest, dass Widerspruch gegen die Tagesordnung nicht erhoben wurde.

Zum Abstimmungsverfahren ordnete der Vorsitzende an, dass die Abstimmung durch Zuruf erfolgen soll.

Das von dem Vorsitzenden unterzeichnete Teilnehmerverzeichnis wurde vor der ersten Abstimmung für die gesamte Dauer der Hauptversammlung zur Einsicht für alle Teilnehmer ausgelegt.

Sodann wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt:

Der Vorsitzende stellte folgenden Vorschlag des Aktionärs zur Abstimmung:

„Die Geschäftsordnung der Hauptversammlung der LINDA AG wird entsprechend dem in der Hauptversammlung vorliegenden Entwurf festgelegt.“

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Der Vorsitzende verkündete das Abstimmungsergebnis und stellte fest, dass der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Der in der Hauptversammlung vorliegende Text der Geschäftsordnung ist dieser Urkunde als **Anlage 2** beigefügt.

D.

Der Vorsitzende schloss die Hauptversammlung um 10.33 Uhr.

Diese Niederschrift wurde von dem Notar aufgenommen und von diesem eigenhändig unterschrieben:

gez. Kallrath, Notar

**Teilnehmerliste
der Hauptversammlung der LINDA AG
am 13. März 2015**

<i>Aktionär</i>	<i>Wohnort/Sitz</i>	<i>Vertreter</i>	<i>Zahl der Stückaktien</i>
MVDA – Marketing Verein Deutscher Apotheker e.V. (AG Köln, VR 13269)	Köln	Herr Wolfgang Si- mons und Herr Ul- rich Ströh als zur gemeinsamen Ver- tretung berechnigte Vorstandsmitglieder	250 auf den Namen lautende Stückaktien



Vorsitzender des Aufsichtsrats

Geschäftsordnung der Hauptversammlung

der

LINDA AG

§ 1 – Grundlage für Durchführung und Leitung der Hauptversammlung

Grundlage für die Durchführung und Leitung der Hauptversammlung sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung und diese Geschäftsordnung.

§ 2 – Ort der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann auch in einer anderen deutschen Großstadt mit mindestens 100.000 Einwohnern abgehalten werden.
2. Die Hauptversammlung kann nur dann in andere als in der Einladung angegebene Räumlichkeiten verlegt werden, wenn die Durchführung der Hauptversammlung in diesen Räumen aus zwingenden Gründen - welcher Art auch immer - nicht möglich ist und die Teilnehmer an der Hauptversammlung die anderen Räume ohne weiteres erreichen können.

§ 3 – Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Unberührt bleibt das auf Gesetz oder Satzung beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich zur Hauptversammlung anzumelden haben, im Wege der Bekanntmachung im Bundesanzeiger unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Dabei ist der Tag der Einberufung und der Anmeldung bei der Berechnung dieser Frist nicht mit zu rechnen.

§ 4 – Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben.
2. Die Anmeldung erfolgt unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in deutscher oder englischer Sprache. Zwischen dem Tag des Zugangs der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung müssen sechs Tage frei bleiben. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
3. Teilnahmeberechtigt sind auch:
 - a.) die Mitglieder der Verwaltung;
 - b.) die Mitglieder des Vorstands des MVDA Marketing-Verein Deutscher Apotheker e.V., die dessen geschäftsführendem Präsidium nicht angehören;
 - c.) die Vertreter des Abschlussprüfers der Gesellschaft gemäß § 176 Abs. 2 Satz 1 AktG;
 - d.) Personen, denen aufgrund gesetzlicher Regelung oder aufgrund der Satzung ein Teilnahmerecht zusteht.
4. Sonstigen Dritten steht das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung dann zu, wenn sie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachweisen können, dass sie von einem Aktionär der Gesellschaft zur Vertretung in der Hauptversammlung bevollmächtigt sind.
5. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Gästen sowie Personen, die zur Abwicklung der Hauptversammlung benötigt werden (insbesondere Notar, Beratern und Technikern), die Teilnahme an der Hauptversammlung zu gestatten.

§ 5 – Versammlungsleitung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und für den Fall, dass auch dieser verhindert ist, ein anderes, von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied.

2. Dem Versammlungsleiter stehen die Leitungs- und Ordnungsbefugnis in der Hauptversammlung und das Hausrecht zu. Er hat für eine zügige Abwicklung der Hauptversammlung zu sorgen.

Auftretende Störungen hat er im Rahmen seiner Ordnungsbefugnis abzuwehren. Dieses umfasst u. a. das Recht:

- a.) einen Störer abzumahnern und ihm Anordnungen zu erteilen;
 - b.) einen Störer des Saales zu verweisen, wenn er Anordnungen und zweimaligen Abmahnungen nicht Folge leistet;
 - c.) einen Störer aus dem Saal entfernen zu lassen, wenn er durch seine andauernde Störung den ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung erheblich stört.
3. Über Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Teilnahme-, Stimm- und Antragsrecht entscheidet ausschließlich der Versammlungsleiter.
 4. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen eine Unterbrechung der Hauptversammlung anzuordnen.
 5. Der Versammlungsleiter ist ferner berechtigt, sich zu jedem Zeitpunkt der Hauptversammlung rechtlich beraten zu lassen.

§ 6 – Zugänglichmachen von Unterlagen während der Hauptversammlung

Soweit das Gesetz im Zusammenhang mit der Abstimmung der Hauptversammlung über einen Beschlussvorschlag die Pflicht der Verwaltung vorsieht, bestimmte Unterlagen (Verträge, Vertragsentwürfe, Jahresabschlüsse, Berichte, etc.) während der Hauptversammlung zugänglich zu machen, hat die Verwaltung dafür zu sorgen, dass alle an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre diese Unterlagen in ausreichender Weise entweder in Kopie oder mittels EDV-gestützter Einsichtsmöglichkeit einsehen können. Ausreichend ist in jedem Fall, wenn für je 20 angemeldete Aktionäre ein Exemplar dieser Unterlagen ausliegt.

§ 7 – Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gegenanträge und Wahlvorschläge im Sinne von §§ 125, 126 Abs. 1, 127 AktG sowie diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung, die den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht wurden, werden nicht zusätzlich in der Hauptversammlung ausgelegt. Die gesetzlichen Mitteilungserfordernisse gemäß §§ 125, 126 Abs. 1, 127 AktG bleiben unberührt.

§ 8 – Video- und Tonbandaufzeichnungen/stenografisches Wortprotokoll

1. Video- und Tonaufzeichnungen während der Hauptversammlung sind nur mit vorheriger Zustimmung des Versammlungsleiters zulässig.
2. Der Versammlungsleiter kann die Aufnahme eines stenografischen Wortprotokolls anordnen. Er hat die Aktionäre dann hierauf vorab ausdrücklich hinzuweisen. Ein entsprechender Rechtsanspruch steht den Aktionären nicht zu.

§ 9 – Wortmeldungen, Rede- und Fragerecht

1. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung. Der Verhandlungsleiter ist berechtigt, eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu bestimmen wie auch den Wiedereintritt in einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgt eine Aussprache. Über die Absetzung und Vertagung von Tagesordnungspunkten entscheidet allein die Hauptversammlung.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Verhandlungsökonomie sowie der Gleichbehandlung der Aktionäre die Reihenfolge der Redner. Dies kann unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen erfolgen, wenn der Versammlungsleiter dies im Interesse eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptversammlung für erforderlich oder angemessen hält.
3. Jeder Aktionär ist berechtigt, sich zu jedem Punkt der Tagesordnung in der Hauptversammlung zu äußern. Offensichtlich nicht zur Tagesordnung gehörende Wortbeiträge oder Fragen, wie Fragen zur allgemeinen politischen, kirchlichen und sozialen Weltlage, sind nicht zulässig. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, bei solchen Wortbeiträgen oder Fragen dem Aktionär insoweit sofort das Wort zu entziehen.

4. Der Versammlungsleiter kann bereits zu Beginn der Hauptversammlung das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken, sofern dies nach den konkreten Umständen des Ablaufs der Versammlung erforderlich ist. Er ist auch berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen. Die Aufhebung des Rederechts durch den Versammlungsleiter ist nur dann zulässig, wenn aufgrund der Anzahl der Wortmeldungen und im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit die Abwicklung der Hauptversammlung in angemessener Zeit sonst nicht gesichert erscheint. Beschränkungen des Rederechts haben unter Beachtung der Gleichbehandlung der Aktionäre (§ 53a AktG) und der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen.
5. Von den Beschränkungen des Rederechts nach § 9 Ziff. 4 bleibt das gesetzliche Auskunftsrecht des Aktionärs unberührt. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen in § 9 Ziff. 4 über das Rederecht auch das Fragerecht der Aktionäre angemessen zu beschränken.
6. Außerhalb der Rednerliste erhalten die Aktionäre das Wort, die „zur Geschäftsordnung“ sprechen wollen. Sie können zur Geschäftsordnung die folgenden Anträge stellen:
 - a.) auf eine weitere Begrenzung der Redezeit;
 - b.) auf Schluss der Rednerliste;
 - c.) auf Schluss der Beratung.

Derartige Anträge gehen allen anderen Anträgen auf Abstimmung vor. Vor Abstimmung über Anträge zur Geschäftsführung muss der Versammlungsleiter Gelegenheit zur Gegenrede geben. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, werden die Beratungen in unveränderter Form fortgesetzt.

§ 10 – Beantwortung von Fragen

1. Fragen von Aktionären, die Angelegenheiten des Aufsichtsrats betreffen, können physisch durch ein Mitglied des Aufsichtsrats beantwortet werden, sofern sich der Vorstand die Beantwortung der Fragen zu eigen macht.
2. Fragen von Aktionären können physisch auch von sachverständigen Dritten beantwortet werden, sofern sich der Vorstand die Beantwortung der Fragen zu eigen macht.

§ 11 – Verlesung von Beschlussanträgen, Vorstandsberichten und sonstigen Unterlagen

1. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, auf die Verlesung von Beschlussanträgen, schriftlichen Vorstandsberichten und sonstigen Unterlagen, die bereits in der Einberufung der Hauptversammlung veröffentlicht wurden, zu verzichten.
2. Der Versammlungsleiter ist nicht verpflichtet, die Unterlagen, die der Hauptversammlung zugänglich zu machen sind, zu verlesen.

§ 12 – Vorlage des Jahresabschlusses sowie Bericht des Vorstands hierüber/Bericht des Aufsichtsrats

1. Der Vorstand der Gesellschaft ist gehalten, seine Erläuterungen nach § 176 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz AktG zu straffen und auf die auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Unterlagen zu verweisen.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist angehalten, die Erläuterungen nach § 176 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz AktG durch Verweis auf den schriftlichen Bericht des Aufsichtsrats zu straffen.

§ 14 – Teilnahmeverzeichnis, Beschlussfassung, Anträge

1. Vor der ersten Beschlussfassung in der Hauptversammlung ist ein Teilnahmeverzeichnis auszulegen, aus dem sich die erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnorts sowie die Zahl der von jedem Aktionär vertretenen Stückaktien ergeben. Es ist jedem teilnahmeberechtigten Aktionär wie auch jedem Bevollmächtigten eines solchen Aktionärs Gelegenheit zu geben, Einsicht in das Teilnehmerverzeichnis zu nehmen.
2. Auf je eine Stammaktie entfällt eine Stimme. Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit

des vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht das Aktiengesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.

4. Beschlussanträge müssen in der Hauptversammlung ausdrücklich gestellt werden. Sie brauchen - wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen - nicht begründet zu werden. Anträge können in der Hauptversammlung ohne Begründung zurückgenommen werden.
5. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung von Anträgen nach pflichtgemäßem Ermessen.
6. Über Verfahrensanträge muss der Versammlungsleiter nur abstimmen lassen, wenn diese der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen.
7. Soweit die Gesellschaft technische und organisatorische Maßnahmen zur Internetbasierenden Möglichkeit für die Vollmachts- und Weisungserteilung und deren Widerruf und Nachweis getroffen hat, tritt sie nicht für Mängel ein und übernimmt keinerlei Haftung für die Funktionsfähigkeit und die örtliche Verfügbarkeit sowie die permanente Aufrechterhaltung des Telekommunikationsnetzes sowie der Internetdienste, es sei denn, der Gesellschaft ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen. Für den Fall, dass die Gesellschaft eine unbefugte Fremdeinwirkung auf dieses Internet-basierende Angebot und die zur Durchführung des Angebots gespeicherten und gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz behandelten Daten feststellen sollte, behält sich die Gesellschaft vor, ohne weitere Ankündigung das Angebot zu unterbrechen oder vorzeitig zu beenden. In einem solchen Fall wird die Gesellschaft Vollmacht und Weisungen, die über Internet übermittelt worden sind, nur dann berücksichtigen, wenn deren Manipulation ausgeschlossen werden kann. Die Daten der Vollmacht und Weisungen werden gemäß den einschlägigen Datenschutzvorschriften ausschließlich im Rahmen der Hauptversammlung verarbeitet. Wenn ein Aktionär den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft über das Internet bevollmächtigt, werden die Daten des Aktionärs über die Inanspruchnahme dieses Dienstes aus aktienrechtlichen Gründen drei Jahre lang gespeichert und anschließend gelöscht. Die §§ 134 Abs. 3 Satz 4, 243 Abs. 3 Nr. 1 AktG bleiben unberührt.

§ 15 – Abstimmungsverfahren

1. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art und die Form der Abstimmung.

2. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung. Er kann die erforderlichen Abstimmungen zu verschiedenen Beschlussgegenständen im Sinne einer zeitgleichen Stimmeinsammlung zusammenfassen.
3. Bei zusammengehörigen Beschlussgegenständen ist das Verfahren der Blockabstimmung zur Straffung des Abstimmungsverfahrens dergestalt zulässig, dass die Abstimmung zu den einzelnen Beschlussgegenständen in einem Abstimmungsvorgang zusammengefasst wird. Die Aktionäre können in diesem Fall durch mehrheitliche Ablehnung aller zusammengehörigen Beschlussvorlagen eine Einzelabstimmung über die einzelnen Beschlussgegenstände herbeiführen.
4. Der Versammlungsleiter kann elektronische Abstimmverfahren zulassen.
5. Es besteht kein Anspruch des Aktionärs auf die Durchführung einer geheimen Wahl.
6. Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis einer Abstimmung bekannt zu geben und die Feststellung der Beschlussfassung zu verkünden.

§ 16 – Notarielle Niederschrift

Über die Verhandlung in der Hauptversammlung ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eine notariell aufgenommene Niederschrift zu errichten. Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Hauptversammlung sowie die Belege über deren Einberufung sind der Niederschrift als Anlage beizufügen.

§ 17 – Auslagenersatz/Parkgebührenerstattung

Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtauslagen, Parkgebühren und sonstiger Auslagen im Rahmen der Hauptversammlung.

§ 18 – Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist auf der Internetseite der Gesellschaft jedem Aktionär zugänglich zu machen. Während der Hauptversammlung ist diese Geschäftsordnung nach Maßgabe von § 6 zugänglich zu machen.

§ 19 – Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann von der Hauptversammlung jederzeit mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beträgt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Dasselbe gilt für eine Durchbrechung der Geschäftsordnung im Einzelfall.

§ 20 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht berührt. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen soll dann die entsprechende Satzungsbestimmung gelten. Fehlt eine solche, gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Köln, den 2015